



SATZUNGSTEXT

Textliche Festsetzungen

Hinweise

Örtliche Bauvorschriften

zu dem Bebauungsplan Nr. 1/04-06-a
für den Bereich „Bergstraße/Langmaasweg 1. Änderung“

Entwurf

Stand: 15.12.2017

Änderungen bisheriger Rechtsvorschriften

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird die Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geändert. Die Änderungen gestalten sich wie folgt:

- 1.) Die textlichen Festsetzungen bleiben, bis auf die Punkte A10 und A11, unverändert bestehen.
- 2.) Der Punkt A10 wird ergänzt
- 3.) Der Punkt A11 wird geändert.

A Textliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 10 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiete



Gewerbegebiet

(§ 8 BauNVO)

1.1.1 Gewerbegebiet GE 1

Im Gewerbegebiet GE 1 sind die in § 8 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und Lagerplätze und
Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

allgemein zulässig.

Im Gewerbegebiet GE 1 können die in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet, mit ihm in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind,

ausnahmsweise zugelassen werden.

1.1.2 Gewerbegebiete GE 2 und GE 4

In den Gewerbegebieten GE 2 und GE 4 sind die in § 8 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
Tankstellen und
Anlagen für sportliche Zwecke

allgemein zulässig.

In den Gewerbegebieten GE 2 und GE 4 können die in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet, mit ihm in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

ausnahmsweise zugelassen werden.

1.1.3 Gewerbegebiete GE 3 und GE 5

In den Gewerbegebieten GE 3 und GE 5 sind die in § 8 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
Tankstellen,
Anlagen für sportliche Zwecke

allgemein zulässig.

In den Gewerbegebieten GE 3 und GE 5 können die in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

ausnahmsweise zugelassen werden.

1.1.4 Ausschluss von Einzelhandel mit zentrenrelevantem Sortiment

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5, 9 BauNVO)

In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 5 sind Einzelhandelsbetriebe oder -nutzungen zum Verkauf an den Endverbraucher mit zentrenrelevantem Sortiment nicht zulässig. Als zentrenrelevant gelten:

1. Nahrungs- und Genussmittel,
2. Gesundheits- und Körperpflege,
3. Bekleidung,
4. Uhren, Schmuck, Lederwaren,
5. Schuhe,
6. Bücher, Schreibwaren, Neue Medien,
7. Spiel, Sport, Hobby,
8. Hausrat, Glas, Porzellan,
9. Unterhaltungselektronik/ -technik.

Ausnahmsweise können solche Einzelhandelsnutzungen zugelassen werden, wenn sie in einem funktionalen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb stehen, diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind und die Verkaufsfläche je Grundstück 100 m² nicht überschreitet.

1.1.5 Ausschluss verkehrsintensiver Nutzungen im GE 1 und entlang der Planstraße D

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 BauNVO)

Im Gewerbegebiet GE 1 und den über die Planstraße D an die Bergstraße angebundenen Teilen der Gewerbegebiete GE 2 und GE 3 sind Speditionen, Tankstellen und selbständige Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

1.1.6 Erweiterte Zulässigkeit bestehender Wohngebäude

(§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Innerhalb der mit * gekennzeichneten Flächen ist die Erweiterung bestehender sonstiger Wohngebäude zulässig, soweit die vorhandene Nutzung genehmigt ist und durch die Erweiterung keine zusätzliche Wohneinheit geschaffen wird. Die Erweiterung darf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorhandene Geschossfläche um nicht mehr als 20 % übersteigen. Im Baugenehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass für die neu zu errichtenden Flächen gemäß Nr. 6 der VDI 2719 der Innenschallpegel L_i in Aufenthaltsräumen 40 dB(A) tags und in Schlafräumen 35 dB(A) nachts nicht überschreitet.

1.1.7 Gliederung der Gewerbegebiete zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 Abs. 4 BauNVO)

LEK 60 / 45 Zulässiges Lärm-Emissionskontingent LEK tags/nachts in dB(A)/m² gemäß Planeintrag

In den Gewerbegebieten sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der Planzeichnung angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691, ermittelt bei einer Höhe der Emissionsquelle von 1 m über Gelände, weder tags (06.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 "Geräuschkontingentierung", Abschnitt 5.

Bei offensichtlich nicht lärmrelevanten Nutzungen kann auf den Nachweis verzichtet werden.

1.2 Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für Gemeinbedarf

Zweckbestimmung: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf ist die Festsetzung Nr. 1.1.4 zu beachten.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16ff BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl und die Gebäudehöhe gemäß Planeintrag.

GRZ 0,6 Grundflächenzahl

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl bis maximal 0,8 ist zulässig, wenn die über die festgesetzte GRZ hinausgehenden Flächen wasser-durchlässig hergestellt werden.

H 114,0 m üNN Maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalnull (NN) gemäß Planeintrag

Die festgesetzte Gebäudehöhe darf ausnahmsweise überschritten werden, wenn die Überschreitung aus technischen Gründen erforderlich ist und sich die Überschreitung nur auf einen untergeordneten Teil der Grundfläche erstreckt. Die festgesetzte Gebäudehöhe darf ausnahmsweise um bis zu 2,00 m überschritten werden, wenn die Überschreitung der Errichtung von Solaranlagen oder vergleichbaren Anlagen zur Nutzung regenerativer Energie auf den Dächern dient.

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf darf die festgesetzte Gebäudehöhe ausnahmsweise überschritten werden, wenn die Überschreitung der Errichtung eines Kirchturms oder Minaretts dient, die Ausführung in einer schlanken Form mit

einer Seitenlänge oder einem Durchmesser von maximal 3,00 m erfolgt und nicht mehr als eine Überschreitung auf dem Baugrundstück vorgesehen ist.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22ff BauNVO)

 Baugrenze

- o Innerhalb der Baugebiete wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Ausnahmsweise ist eine einseitige Grenzbebauung zulässig, wenn die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert und der Nachbar zustimmt.

In den Gewerbegebieten GE 3 und GE 5 sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hochbauten jeglicher Art nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Anlagen zulässig, die der Versorgung des Grundstücks mit Wasser, Elektrizität, Gas, Öl, Wärme oder Telekommunikation dienen, wenn sie aus technischen oder funktionalen Gründen nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angeordnet werden können und es sich nicht um Gebäude handelt.

4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

 Mit einem Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht zu belastende Fläche

Innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung GFL₁ gilt ein Leitungsrecht zu Gunsten der Träger der leitungsgebundenen Infrastruktur.

Innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung GFL₂ gilt ein Leitungsrecht (Abwasser) zu Gunsten des Eigenbetriebs Stadtentwässerung der Stadt Weinheim.

Maßnahmen auf den Grundstücken, die im Bereich der vorhandenen Leitungen vorgenommen werden, sind frühzeitig mit den Trägern der Leitungsinfrastruktur abzustimmen.

5 Verkehrsflächen

(9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 Öffentliche Verkehrsfläche

 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Die innerhalb der Verkehrsflächen dargestellte Fahrbahnordnung und Grünpflanzung ist nur nachrichtlich dargestellt und kein Bestandteil der planerischen Festsetzungen.

In den Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt ist die Herstellung von Stellplätzen mit Zufahrt von der angrenzenden Verkehrsfläche nicht zulässig.

6 Flächen für Versorgungsanlagen³

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

 Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität

7 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

 Öffentliche Grünfläche - Parkanlage

8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

 Flächen zum Anpflanzen auf den privaten Grundstücksflächen

Die Flächen zum Anpflanzen dürfen durch erforderliche Zufahrten zu den Baugrundstücken unterbrochen werden. Nr. 4 der örtlichen Bauvorschriften ist zu beachten.

 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

8.1 Öffentliche Grünflächen

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Bezeichnung *A*, *B*, *C* und *E* sowie *c* und *d* ist eine artenreiche Fettwiese herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind max. 3 Schnitte pro Jahr zulässig, das Mahdgut ist abzufahren. Düngungsmaßnahmen bei der Herstellung und dem Unterhalt sind nicht zulässig. Als Saatgut sind Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkunft zu verwenden.

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Bezeichnung *a* und *b* ist ein Schlehen-Liguster- Gebüsch herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Pro angefangene 100 m² Fläche sind 20 Sträucher (vStr 3 Tr60-100) mit gesicherter gebietsheimischer Herkunft gemäß Auswahlliste zu verwenden.

8.2 Verkehrsgrün

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind notwendige Begleitflächen als Verkehrsgrün mit Stauden oder Bodendeckern oder als Wiese herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

8.3 Grünflächen auf den privaten Grundstücken

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen ist ein Pflanzriegel mit Arten der Auswahlliste herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Pro angefangene 100 m² Fläche sind 20 Sträucher (vStr 3 Tr 60-100) mit gesicherter gebietsheimischer Herkunft gemäß Auswahlliste zu verwenden.

Entlang der zum öffentlichen Straßenraum der Planstraßen A und B gelegenen Grundstücksgrenzen ist ein mindestens 3,00 m breiter Pflanzriegel mit Arten der Auswahlliste herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Pro angefangene 100 m² Fläche sind 20 Sträucher (vStr 3 Tr 60-100) mit gesicherter gebietsheimischer Herkunft gemäß Auswahlliste zu verwenden. Hiervon ausgenommen sind notwendige Zufahrts- und Zugangsbereiche und deren Sichtflächen.

8.4 Stellplatzflächen auf privaten Grundstücken

Stellplatzflächen auf den privaten Grundstücken sind mit Bodenbelägen zu versehen, die eine ausreichende Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ermöglichen. Die Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von $\phi = 0,6$ (gemäß DIN 1986-2, Tab. 16) nicht überschreiten.

Je angefangene 6 ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze ist auf demselben Grundstück 1 hochstämmiger standortgerechter Baum anzupflanzen.

9 Bindungen zum Erhalt oder zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Zu erhaltende Bäume

Bei der Durchführung von Erd- und Bauarbeiten ist eine Beeinträchtigung der Bäume durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Wurzel, des Stammes und der Krone auszuschließen. Die Bestimmungen der DIN 18920 sind zu beachten. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bei Abgängigkeit sind die Bäume durch einen heimischen, standortgerechten Baum ähnlicher Größenordnung gemäß Auswahlliste zu ersetzen.



Anzupflanzende Bäume

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche entlang der B 3 (Bergstraße) sind mindestens 42 Hochstämme anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche der Planstraßen A und B sind mindestens 44 Hochstämme anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit der Bezeichnung A, B und E sind mindestens 29 Hochstämme anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung C sind mindestens 12 Hochstämme anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Hochstamm oder hochstämmiger Obstbaum gemäß Auswahlliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Pflanzqualität für Hochstämme muss mindestens 3xv, Stammumfang 18/20 cm (gemessen in 1 m Höhe) betragen. Die Bäume sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall gleichwertig zu ersetzen. Die luft- und wasserdurchlässige Fläche muss mind. 6 m² und der durchwurzelbare Raum eine Fläche von mind. 16 m² und eine Tiefe von mind. 1,5 m haben. Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen gegen Betreten und Befahren zu sichern.

Die in der Planzeichnung eingetragenen Baumstandorte sind nicht Bestandteil der Festsetzungen und dienen lediglich der Information. Bei den im Bereich des öffentlichen Straßenraumes anzupflanzenden Bäumen ist auf die Herstellung eines regelmäßigen Rasters zu achten.

10 Planexterne Maßnahmen zum Ausgleich

(§9 Abs. 1a BauGB)

Zum Ausgleich der durch diesen Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft werden neben den unter Nr. 7 bis 9 genannten Festsetzungen die folgenden, bereits durchgeführten planexternen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

a) Flurstück 14775 Gemarkung Weinheim: Herstellen eines Feldgehölzes mit artenreicher standorttypischer Mäh- wiese auf einer Gesamtfläche von 7.952 m².

b) Flurstück 14610/1 Gemarkung Weinheim: Entwicklung einer Schilffläche mit Einzelbäumen und Feldgehölzen im Randbereich auf einer Gesamtfläche von 2.892 m².

c) Flurstück 15355 Gemarkung Weinheim: Entwicklung einer Fettwiese mit Obstbäumen auf einer Gesamtfläche von 1.377 m². Durch diese Maßnahme stehen innerhalb des Ökokontos der Stadt Weinheim insgesamt 22.953 Ökopunkte zur Verfügung. Von diesen werden 4.659 für den Ausgleich der Verkehrsfläche entlang der Bahntrasse im Sinne des Ökokontos zugeordnet.

11 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1a, § 135a BauGB)

Die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden gemäß § 135a Abs. 2 BauGB den durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffen wie folgt zugeordnet:

Eingriff	Zugeordnete Maßnahmen bzw. Ausgleichsfläche
Gewerbegebiete GE 1 bis GE 3 Grünflächen mit der Bezeichnung a und b	Baumpflanzungen entlang der B3 (Bergstraße) Planexterne Ausgleichsmaßnahmen gemäß Festsetzung Nr. 10 a) und b)
Erweiterung der B3	Grünflächen mit der Bezeichnung c und d
Planstraßen A bis D	Baumpflanzungen in den Planstraßen A bis D Öffentliche Grünflächen A bis C
Verkehrsfläche entlang der Bahntrasse	Planexterne Ausgleichsmaßnahmen gemäß Festsetzung Nr. 10 c)

12 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB)

Bei der Neuerrichtung von Anlagen dürfen feste oder flüssige Brennstoffe zum Zweck der Primärbeheizung nicht verwendet werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar und mit klimatologischen Belangen vereinbar ist.

Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109

Zum Schutz gegen Außenlärm der Aufenthaltsräume ist unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumarten oder Raumnutzungen für Gebäude nachzuweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung in den Lärmpegelbereichen III bis VI gemäß Ziffer 5 und der Tabellen 8 und 9 der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau - Anforderungen und Nachweise, Ausgabe Nov. 1989) erfüllt werden. Die Lärmpegelbereiche ergeben sich durch den Planeintrag. Abweichungen von den Lärmpegelbereichen können zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass durch andere

Maßnahmen (z.B. Abschirmung durch Gebäude) eine geringere Luftschalldämmung erforderlich ist.

13 Sonstige Planzeichen

———— **Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Nutzung oder unterschiedlichen Nutzungsmaßes**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Das durch die festgesetzte Nutzungsgrenze abgegrenzte Gewerbegebiet GE 1 darf nur über die bestehende Zufahrt an der B3 verkehrlich erschlossen werden. Die Erschließung des westlich anschließenden GE 2 von der Bergstraße ist nicht zulässig.

- - - - - **Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen**

■ ■ ■ **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans**

A a **Bezeichnung von Teilflächen außerhalb der Baugebiete**

— — — — **Bestehender Abwasserkanal**

⊕^{102.00} **Bestehende Geländehöhen in Meter über Normalnull (müNN)**

⑥ **Repräsentativ betrachteter Immissionsort**

B Hinweise

1. Bei Bautätigkeiten sind der natürliche Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden gemäß DIN 18915 zu sichern. Humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden sind getrennt auszubauen. Sofern das anfallende Bodenmaterial nicht an Ort und Stelle wiedereingebaut werden kann, ist es in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und einer Wiederverwertung zuzuführen.

2. Archäologische Funde sind sofort dem Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Weinheim als untere Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
3. Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises unverzüglich zu verständigen.
4. Jedem Bauantrag ist ein Begrünungs- bzw. Freiflächenplan beizufügen, aus dem der Nachweis hervorgeht, dass die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden.
5. Das Plangebiet liegt in kurzer räumlicher Distanz zur Bahnstrecke 3601 Frankfurt - Heidelberg. Im Nahbereich kann es zu Erschütterungen oder Beeinflussung durch elektromagnetische Felder kommen.
6. Das Plangebiet ist durch die umliegenden Verkehrsstrassen lärmvorbelastet.

C Satzung über Örtliche Bauvorschriften

1 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser

(§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Das auf den Dachflächen anfallende und gesammelte Niederschlagswasser ist in geeigneten Anlagen (z.B. Zisternen) zu sammeln und zu nutzen (z.B. Brauchwasser, Gartenbewässerung). Die Mindestspeichergröße beträgt 2,0 m³ pro 100 m² abflusswirksamer Fläche. Die Anlage zur Speicherung kann um dasjenige Volumen reduziert werden, welches durch Maßnahmen zur Dachbegrünung mit einer Substratüberdeckung von mind. 10 cm auf dem Dach gemäß DIN 1986 zurückgehalten werden kann. Die Abflussreduzierung ist nachzuweisen. Sofern das Niederschlagswasser nicht anderweitig verwendet oder versickert wird, ist ein Drosselabfluss in die Kanalisation von max. 0,5 l/s pro 1.000 m² Grundstücksfläche zu gewährleisten. Die abflusswirksame Fläche und der Drosselabfluss sind im Bauantrag nachzuweisen.

2 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 7 LBO)

(1) Die Summe von Ansichtsflächen von Werbeanlagen an Gebäuden darf 10 % der straßenzugewandten Fassadenfläche nicht überschreiten. Die Fläche von Schriftzügen aus Einzelbuchstaben ist nach den Außenmaßen des gesamten Schriftzugs zu ermitteln.

(2) Die Summe der Ansichtsflächen freistehender Werbeanlagen mit Ausnahme von Fahnenmasten für auf dem Grundstück ansässige Betriebe darf 0,3 m² je 100 m²

Grundstücksfläche nicht überschreiten. Je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche ist ein Fahnenmast zulässig.

(3) Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundfläche zulässig und haben die Höhenfestsetzungen zu beachten. Werbeanlagen auf Dachflächen sind nicht zulässig. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche entlang der B3 mit der Bezeichnung *c* und *d* sind Werbeanlagen für die angrenzenden Grundstücke zulässig, soweit sie eine maximale Höhe von 3,80 m und eine maximale Breite von 1,30 m nicht überschreiten. Je angrenzendes Grundstück ist 1 Werbeanlage zulässig. Die Fläche der Werbeanlage ist auf die maximale Ansichtsfläche nach Absatz 2 anzurechnen. Das Straßen- und Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

(4) Werbeanlagen sind gestalterisch auf die baulichen Anlagen und aufeinander abzustimmen; das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild darf nicht verunstaltet oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigt werden. Unzulässig sind Anlagen mit Laser-Lichteffekten, Sky-Beamer oder vergleichbare Anlagen.

(5) Werbeanlagen, die durch Größe, Gestaltung oder Ausrichtung geeignet sind, den Fahrzeugverkehr auf der B 38 anzusprechen oder den Bahnbetrieb zu beeinträchtigen (z.B. durch Signalüberstrahlung oder Blendung), sind nicht zulässig.

(6) Werbeanlagen für nicht auf dem Grundstück ansässige Betriebe sind auf einer oder zwei miteinander verbundenen Großflächen-Werbetafeln (jeweils bis zu 10 m² Werbefläche) je 2.500 m² Grundstücksfläche zulässig. Sie müssen einen Abstand von mindestens 50 m von Anlagen vergleichbarer Art einhalten.

(7) Die Errichtung von Werbeanlagen und Fahnenmasten unterliegen dem Kennnisgabeverfahren nach § 51 LBO, auch soweit sie gemäß § 50 LBO als verfahrensfreie Vorhaben eingestuft sind.

3 Niederspannungsfreileitungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen zur Versorgung der Neubebauung innerhalb des Plangebietes sind nicht zulässig.

4 Einfriedigungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

(1) Massive Einfriedigungen wie z.B. Mauern an öffentlichen Verkehrsflächen (Straßenbegrenzungslinie) dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Bei mehr als 1,20 m Höhe sind sie mindestens 2,00 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen.

(2) In den Gewerbegebieten GE 3 und GE 5 sind massive Einfriedigungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche in den zur Bahntrasse orientierten Bereichen nicht zulässig.

(3) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen weisende Mauerseiten sind zu verputzen, sofern kein Naturstein- oder Sichtmauerwerk vorgesehen ist.

(4) Je Grundstück ist eine Grundstückszufahrt von maximal 6,00 m Breite zulässig. Ausnahmsweise können mehrere Grundstückszufahrten zugelassen werden, wenn sie mindestens 20 m voneinander entfernt sind.

5 Ordnungswidrigkeiten

(§ 75 LBO)

Zuwiderhandlungen gegen eine oder mehrere Vorschriften dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 75 Abs. 4 der Landesbauordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.